

# Allgemeine Verkaufsbedingungen (AVB) der KESSEL SE & Co. KG, KESSEL Inox GmbH

## 1. Geltungsbereich, Form

(1) Die vorliegenden Allgemeinen Verkaufsbedingungen (AVB) gelten für Verträge zwischen der KESSEL SE & Co.KG, der Kessel Inox GmbH und dem Käufer. Ein Vertragsverhältnis kommt in der Regel entweder mit der KESSEL SE & Co.KG oder der Kessel Inox GmbH zustande. Nur die vertragsschließende Gesellschaft unterliegt den aus den Geschäftsbeziehungen resultierenden Pflichten.

(2) Die vorliegenden AVB gelten für Verträge über den Verkauf und/oder die Lieferung beweglicher Sachen („Ware“), über deren Montage und/oder über den Verkauf von Software und Technologie („Güter“), ohne Rücksicht darauf, ob die Ware/Güter von uns selbst hergestellt oder bei Zulieferern eingekauft werden (§§ 433, 650 BGB). Sofern nichts anderes vereinbart, gelten die AVB in der zum Zeitpunkt der Bestellung des Käufers gültigen bzw. jedenfalls in der ihm zuletzt in Textform mitgeteilten Fassung als Rahmenvereinbarung. Die AVB gelten auch für gleichartige künftige Verträge, ohne dass wir in jedem Einzelfall wieder auf sie hinweisen müssten.

(3) Die AVB gelten nur, wenn der Käufer Unternehmer (§ 14 BGB), eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist.

(4) Unsere AVB gelten ausschließlich. (Allgemeine) Geschäftsbedingungen des Kunden finden keine Anwendung, auch wenn wir ihrer Geltung nicht gesondert widersprechen. Abweichende oder widersprechende Bedingungen gelten nur, wenn sie von uns ausdrücklich schriftlich anerkannt worden sind.

(5) Individuelle Vereinbarungen (z.B. Rahmenlieferverträge, Qualitätssicherungsvereinbarungen) und Angaben in unserer Auftragsbestätigung haben Vorrang vor den AVB. Handelsklauseln sind im Zweifel gemäß den von der Internationalen Handelskammer in Paris (ICC) herausgegebenen Incoterms® in der bei Vertragsschluss gültigen Fassung auszulegen.

(6) Die Parteien sind sich einig, dass diese Geschäftsbedingungen die Vereinbarungen der Vertragsparteien vollständig wiedergeben und darüber hinaus im Zeitpunkt der Vereinbarung dieser AVB keine weiteren Abreden bestehen.

(7) Rechtserhebliche Erklärungen und Anzeigen des Käufers in Bezug auf den Vertrag (z.B. Fristsetzung, Rückgabewunsch, Mängelanzeige, Rücktritt oder Minderung) sind in Schrift- oder Textform (z.B. Brief, EMail, Telefax) abzugeben. Gesetzliche Formvorschriften bleiben unberührt.

(8) Hinweise auf die Geltung gesetzlicher Vorschriften haben nur klarstellende Bedeutung. Auch ohne eine derartige Klarstellung gelten daher die gesetzlichen Vorschriften, soweit sie in diesen AVB nicht unmittelbar abgeändert oder ausdrücklich ausgeschlossen werden. § 312i Abs. 1 Satz 1 Nr. 1-3 BGB findet keine Anwendung.

## 2. Vertragsschluss

(1) Sofern im Einzelfall nicht ein anderes vereinbart ist, sind unsere Angebote freibleibend und unverbindlich. Dies gilt auch, wenn wir dem Käufer Kataloge, technische Dokumentationen (z.B. Zeichnungen, Pläne, Berechnungen, Kalkulationen, Verweisungen auf DIN-Normen), sonstige Produktbeschreibungen oder Unterlagen - auch in elektronischer Form - überlassen haben.

(2) Die Bestellung der Ware durch den Käufer gilt als verbindliches Vertragsangebot. Sofern sich aus der Bestellung nichts anderes ergibt, sind wir berechtigt, dieses Vertragsangebot innerhalb von 4 Wochen nach seinem Zugang bei uns anzunehmen. Diese Frist verkürzt sich auf zwei Wochen bei Waren/Gütern, die bei uns „auf Lager“ sind.

(3) Die Annahme des Vertragsangebotes durch uns kann entweder in Schrift- oder Textform (z.B. durch Auftragsbestätigung per Brief, E-Mail, Telefax) oder durch Auslieferung der Ware oder (Bestand-)Teilen hiervon an den Käufer erklärt werden.

## 3. Mitwirkungspflichten

(1) Der Käufer ist verpflichtet, sämtliche für die Durchführung des Vertrages erforderlichen Mitwirkungshandlungen vorzunehmen. Dies schließt unter anderem mit ein, dass wir oder ein von uns beauftragter Subunternehmer vor Ort (z. B. in den Räumlichkeiten des Käufers) ein Aufmaß nehmen können, sofern dies erforderlich ist, um eine bestellte Ware herstellen und/oder montieren zu können.

(2) Sollte der Käufer im Rahmen der Erbringung seiner Mitwirkungsleistungen Kenntnis von Umständen erlangen, die für die Erfüllung unserer vertraglicher Pflichten relevant sind, so ist der Käufer verpflichtet, uns hierauf hinzuweisen.

## 4. Vorbehalt bei außenwirtschaftsrechtlicher Berührung

Ein mit dem Käufer geschlossener Vertrag steht unter dem Vorbehalt, dass dessen Erfüllung keine Hindernisse aufgrund von nationalen oder internationalen Vorschriften des Außenwirtschaftsrechts sowie keine Embargos und/oder sonstige Sanktionen entgegenstehen. Unsere Waren und Güter können außenwirtschaftsrechtlichen Beschränkungen unterliegen. Darunter sind gesetzliche Verbote und/oder Genehmigungspflichten zu verstehen. Wenn eine Ware oder ein Gut gekauft wird, die der Genehmigungspflicht unterliegen, wird mit dem Käufer individuell abgeklärt, wie der Versand stattfindet und ob ein Vertrag überhaupt geschlossen werden kann. Eine außenwirtschaftsrechtliche Beschränkung kann sich, unter anderem durch den Endverbleib und Verwendungszweck der Güter, ergeben. Der Käufer hat bei Weitergabe der von uns gelieferten Güter an Dritte im In- und Ausland die jeweils anwendbaren Vorschriften des nationalen und internationalen Außenwirtschaftsrechts einzuhalten. Sofern erforderlich, hat der Käufer uns nach Aufforderung unverzüglich alle Informationen und Dokumente, welche die zuständige Behörde für die Genehmigung nach Außenwirtschaftsrecht benötigt, über Endempfänger, Endverbleib und Verwendungszweck der von uns gelieferten Waren/Güter sowie diesbezügliche außenwirtschaftsrechtliche Beschränkungen zu übermitteln.

## 5. Lieferzeit und Lieferverzug

(1) Der Lieferzeitraum (Liefertermin oder Lieferfrist) wird individuell vereinbart und kann verbindlich oder unverbindlich vereinbart werden. Sofern keine Vereinbarung erfolgt ist, beträgt die Lieferfrist 4 Wochen ab dem Zeitpunkt des Vertragsschlusses. Diese Frist verkürzt sich auf zwei Wochen bei Waren/Gütern, die bei uns auf „auf Lager“ sind.

(2) Der Käufer kann uns frühestens vier Wochen nach Ablauf des vereinbarten verbindlichen Lieferzeitraums auffordern zu liefern (Mahnung). Diese Frist verkürzt sich auf zwei Wochen bei Waren/Gütern, die bei uns „auf Lager“ sind. Wird ein verbindlicher Lieferzeitraum überschritten, kommen wir bereits mit Überschreiten des Lieferzeitraums in Verzug.

(3) Sofern wir verbindliche Lieferfristen aus Gründen, die wir nicht zu vertreten haben, nicht einhalten können (Nichtverfügbarkeit der Leistung), werden wir den Käufer hierüber unverzüglich informieren und gleichzeitig die voraussichtliche, neue Lieferfrist mitteilen. Ist die Leistung auch innerhalb der neuen Lieferfrist nicht verfügbar, sind wir berechtigt, ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten; eine bereits erbrachte Gegenleistung des Käufers werden wir unverzüglich erstatten. Nichtverfügbarkeit der Leistung liegt beispielsweise vor bei nicht rechtzeitiger Selbstbelieferung durch unseren Zulieferer, wenn wir ein kongruentes Deckungsgeschäft abgeschlossen haben, bei sonstigen Störungen in der Lieferkette etwa aufgrund höherer Gewalt (siehe Ziffer 6) oder wenn wir im Einzelfall zur Beschaffung nicht verpflichtet sind.

(4) Der Eintritt unseres Lieferverzugs bestimmt sich nach den gesetzlichen Vorschriften. In jedem Fall ist aber eine Mahnung durch den Käufer erforderlich.

(5) Die Rechte des Käufers gem. Ziffer 13. dieser AVB und unsere gesetzlichen Rechte, insbesondere bei einem Ausschluss der Leistungspflicht (z.B. aufgrund Unmöglichkeit oder Unzumutbarkeit der Leistung und/oder Nacherfüllung), bleiben unberührt.

## 6. Höhere Gewalt

(1) Im Falle höherer Gewalt kommen wir mit den von höherer Gewalt betroffenen Verpflichtungen nicht in Verzug und die Pflicht zur Erfüllung bzw. rechtzeitigen Erfüllung dieser Verpflichtungen wird für die Dauer der höheren Gewalt automatisch ausgesetzt.

- (2) Höhere Gewalt bezeichnet Ereignisse oder Umstände aller Art, die
- (a) sich der angemessenen Kontrolle der sich auf höhere Gewalt berufenden Partei entziehen;
  - (b) zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses weder wirksam noch billigerweise vorhersehbar waren;
  - (c) keine Handlungen, Ereignisse oder Bedingungen darstellen, deren Risiken oder Folgen die betroffene Partei ausdrücklich übernommen hat, und die
  - (d) trotz umgehender Anwendung gebotener Sorgfalt durch die sich auf höhere Gewalt berufende betroffene Partei (oder durch Dritte unter der Kontrolle der betroffenen Partei, einschließlich Subunternehmer) weder unschädlich gemacht noch behoben, abgewendet, verrechnet, verhandelt oder anderweitig überwunden werden können. Hierunter fallen beispielsweise Arbeitskämpfe, Krieg, Feuer, Überschwemmungen, Transporthindernisse, Blockade von Beförderungswegen, Black-outs, durch Dritte verursachte Ausfälle oder Einschränkungen des elektronischen Datenaustauschs, Cyber-Kriminalität durch Dritte, Arbeitskräfte-, Energie-, Rohstoff- oder Hilfsstoffmangel, nachträgliche Materialverknappung, Import- und Exportrestriktionen, behördliche Maßnahmen, Pandemien, Epidemien oder sonstigen Betriebsstörungen.

(3) Werden wir durch höhere Gewalt an der Erfüllung einer vertraglichen Pflicht gehindert, so werden wir dem Käufer das Ereignis oder die Umstände, welche die höhere Gewalt darstellen, unter Angabe der Pflichten, an deren Erfüllung wir gehindert sind, anzeigen. Nach Abgabe dieser Anzeige sind wir von der Erfüllung dieser Pflichten befreit, solange die höhere Gewalt uns daran hindert.

(4) Bei Eintritt eines Ereignisses höherer Gewalt haften wir nicht für hieraus resultierende Schäden auf Seiten des Käufers. Insbesondere haften wir nicht für Schäden, die dem Käufer aufgrund Lieferverzögerungen bzw. Lieferausfällen entstehen.

## 7. Lieferung, Gefahrübergang, Annahmeverzug

(1) Die Lieferung erfolgt ausschließlich in den angegebenen Verpackungseinheiten. Sofern im Einzelfall nicht ein anderes vereinbart ist, erfolgt die Lieferung ab Lager der vertragsschließenden KESSEL-Gesellschaft (EXW Incoterms®), wo auch der Erfüllungsort für die Lieferung und eine etwaige Nacherfüllung ist. Auf Verlangen und Kosten des Käufers wird die Ware an einen anderen Bestimmungsort versandt (Versendungskauf). Soweit nicht etwas anderes vereinbart ist, sind wir berechtigt, die Art der Versendung (insbesondere Transportunternehmen, Versandweg, Verpackung) selbst zu bestimmen. Die Ware wird dem Käufer in diesem Fall durch das Transportunternehmen entladebereit am benannten Bestimmungsort zur Verfügung gestellt. Mehrfracht für gewünschte Eil- und Expressgut geht zu Lasten des Käufers. Für den Käufer erkennbare Transportschäden hat er dem Spediteur/Dienstleister unmittelbar bei Lieferung anzuzeigen und in den Lieferdokumenten schriftlich festzuhalten.

(2) Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Ware geht spätestens mit der Übergabe auf den Käufer über. Beim Versendungskauf geht jedoch die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Ware sowie die Verzögerungsgefahr bereits mit Auslieferung der Ware an den Spediteur, den Frachtführer oder der sonst zur Ausführung der Versendung bestimmten Person oder Anstalt über. Nur soweit eine Abnahme i.S.v. § 433 Abs. 2 BGB ausdrücklich vereinbart oder gesetzlich vorgesehen ist, ist diese für den Gefahrübergang maßgebend. Auch im Übrigen gelten für eine vereinbarte Abnahme die gesetzlichen Vorschriften des Werkvertragsrechts entsprechend. Der Übergabe bzw. Abnahme steht es gleich, wenn der Käufer im Verzug der Annahme ist.

(3) Kommt der Käufer in Annahmeverzug, unterlässt er eine Mitwirkungshandlung oder verzögert sich unsere Lieferung aus anderen, vom Käufer zu vertretenden Gründen, so

sind wir berechtigt, Ersatz des hieraus entstehenden Schadens einschließlich Mehraufwendungen (z.B. Lagerkosten) zu verlangen. Hierfür berechnen wir eine pauschale Entschädigung i.H.v. 1,0 % des Nettowarenwerts pro vollendetem Monat insgesamt jedoch höchstens 5 % des Nettowarenwerts, beginnend mit der Lieferfrist bzw. - mangels einer Lieferfrist - mit der Mitteilung der Versandbereitschaft der Ware. Der Nachweis eines höheren Schadens und unsere gesetzlichen Ansprüche (insbesondere Ersatz von Mehraufwendungen, angemessene Entschädigung, Kündigung) bleiben unberührt; die Pauschale ist aber auf weitergehende Geldansprüche anzurechnen. Dem Käufer bleibt der Nachweis gestattet, dass uns überhaupt kein oder nur ein wesentlich geringerer Schaden als vorstehende Pauschale entstanden ist.

## 8. Preise und Zahlungsbedingungen

(1) Sofern im Einzelfall nichts anderes vereinbart ist, gelten unsere jeweils zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses aktuellen Preise, und zwar ab Lager, zzgl. gesetzlicher Umsatzsteuer.

(2) Beim Versendungskauf trägt der Käufer die Transportkosten ab Lager und die Kosten einer ggf. vom Käufer gewünschten Transportversicherung.

(3) Die Frachtfreigrenze beginnt bei geschlossener Bestellung ab 500,00 € Nettowarenwert frei Haus ohne Abladen innerhalb der BRD (Festland), unter 500,00 € Nettowarenwert ab Werk.

(4) Bei Lieferungen unter 150,00 € Nettowarenwert berechnen wir 10,00 € Mindermengenzuschlag.

(5) Für Bestellungen, die nicht an das Lager des Käufers geliefert werden, wird ein Strecklieferungszuschlag i.H.v. 8 % des Nettowarenwerts berechnet.

(6) Wir sind in begründeten Fällen, auch im Rahmen einer laufenden Geschäftsbeziehung, berechtigt, die jeweilige Lieferung ganz oder teilweise nach unserer Wahl nur gegen Vorkasse durchzuführen. Eine Vorauszahlung oder das Anfordern einer Sicherheit wird durch uns begründet und ist sofort nach Zugang der Begründung beim Kunden fällig. Ein begründeter Fall liegt insbesondere vor, wenn

- der Kunde mit einer fälligen Zahlung in nicht unerheblicher Höhe in Verzug geraten ist und auch auf eine ausdrückliche Aufforderung nicht oder nicht vollständig gezahlt hat,
- der Kunde zweimal in zwölf Monaten mit einer fälligen Zahlung in Verzug war,
- gegen den Kunden Zwangsvollstreckungsmaßnahmen wegen Geldforderungen (§§ 803 - 882a ZPO) eingeleitet sind,
- aufgrund zu bewertender Gesamtumstände die Besorgnis besteht, dass der Kunde sich vertragswidrig verhalten wird,
- ein früheres Vertragsverhältnis zum Kunden von uns außerordentlich gekündigt worden ist.

Leistet der Kunde eine Vorauszahlung nicht, verspätet oder nicht vollständig, sind wir zur außerordentlichen Kündigung des Vertragsverhältnisses und Auflösung der Geschäftsverbindung berechtigt. Gleiches gilt für das Stellen einer Sicherheit.

Wählen wir die Stellung einer Sicherheit, muss diese eine Bankbürgschaft sein. Der Bürge muss ein in der europäischen Gemeinschaft zugelassenes Kreditinstitut oder Kreditversicherer sein (Bonitätsindex Fitch oder vergleichbar mindestens A). Die Bürgschaftserklärung muss schriftlich, unbefristet und unter Verzicht auf die Einrede der Vorausklage abgegeben werden. Das Recht zur Hinterlegung muss ausgeschlossen sein. Ferner muss der Bürge erklären, dass Gerichtsstand unser Geschäftssitz ist und die Bürgschaftsforderung nicht vor der gesicherten Hauptforderung verjährt. Die Sicherheit geben wir bei Wegfall des Sicherungsinteresses zurück.

(7) Spätestens 30 Tage nach Ablauf der Zahlungsfrist kommt der Käufer in Verzug. Der Kaufpreis ist während des Verzugs zum jeweils geltenden gesetzlichen Verzugszinssatz zu verzinsen. Wir behalten uns die Geltendmachung eines weitergehenden Verzugschadens vor. Gegenüber Kaufleuten bleibt unser Anspruch auf den kaufmännischen Fälligkeitszins (§ 353 HGB) unberührt.

(8) Dem Käufer stehen Aufrechnungs- oder Zurückbehaltungsrechte nur insoweit zu, als sein Anspruch rechtskräftig festgestellt oder unbestritten ist. Bei Mängeln der Lieferung bleiben die Gegenrechte des Käufers unberührt.

(9) Wird nach Abschluss des Vertrags erkennbar, dass unser Anspruch auf den Kaufpreis durch mangelnde Leistungsfähigkeit des Käufers gefährdet wird, so sind wir nach den gesetzlichen Vorschriften zur Leistungsverweigerung und zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt (§ 321 BGB). Bei Verträgen über die Herstellung unvertretbarer Sachen (Einzelfertigungen) können wir den Rücktritt sofort erklären; die gesetzlichen Regelungen über die Entbehrlichkeit der Fristsetzung bleiben unberührt.

## 9. Eigentumsvorbehalt

(1) Bis zur vollständigen Bezahlung aller unserer gegenwärtigen und künftigen Forderungen aus dem Kaufvertrag und einer laufenden Geschäftsbeziehung (gesicherte Forderungen) behalten wir uns das Eigentum an den verkauften Waren und Gütern vor.

(2) Die unter Eigentumsvorbehalt stehenden Waren dürfen vor vollständiger Bezahlung der gesicherten Forderungen weder an Dritte verpfändet noch zur Sicherheit übereignet werden. Der Käufer hat uns unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, wenn ein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt oder soweit Zugriffe Dritter (z.B. Pfändungen) auf die in unserem Eigentum stehenden bzw. uns gehörenden Waren und Güter erfolgen.

(3) Bei vertragswidrigem Verhalten des Käufers sind wir berechtigt, nach den gesetzlichen Vorschriften vom Vertrag zurückzutreten und/ oder die Ware auf Grund des Eigentumsvorbehalts heraus zu verlangen. Das Herausgabeverlangen beinhaltet nicht zugleich die Erklärung des Rücktritts; wir sind vielmehr berechtigt, lediglich die Ware heraus zu verlangen und uns den Rücktritt vorzubehalten. Zahlt der Käufer den fälligen Kaufpreis nicht, dürfen wir diese Rechte nur geltend machen, wenn wir dem Käufer zuvor erfolglos eine angemessene Frist zur Zahlung gesetzt haben oder eine derartige Fristsetzung nach den gesetzlichen Vorschriften entbehrlich ist.

(4) Der Käufer ist bis auf Widerruf gemäß untenstehendem Absatz lit. c) befugt, die unter Eigentumsvorbehalt stehenden Waren und Güter im ordnungsgemäßen Geschäftsgang weiter zu veräußern und/oder zu verarbeiten. In diesem Fall gelten ergänzend die nachfolgenden Bestimmungen.

a) Der Eigentumsvorbehalt erstreckt sich auf die durch Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung unserer Waren und Güter entstehenden Erzeugnisse zu deren vollem Wert, wobei wir als Hersteller gelten. Bleibt bei einer Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung mit Waren Dritter deren Eigentumsrecht bestehen, so erwerben wir Miteigentum im Verhältnis der Rechnungswerte der verarbeiteten, vermischten oder verbundenen Waren. Im Übrigen gilt für das entstehende Erzeugnis das Gleiche wie für die unter Eigentumsvorbehalt gelieferte Ware und Güter.

b) Die aus dem Weiterverkauf der Ware oder des Erzeugnisses entstehenden Forderungen gegen Dritte tritt der Käufer schon jetzt insgesamt bzw. in Höhe unseres etwaigen Miteigentumsanteils gemäß vorstehendem Absatz zur Sicherheit an uns ab. Wir nehmen die Abtretung an. Die in Abs. 2 genannten Pflichten des Käufers gelten auch in Ansehung der abgetretenen Forderungen.

c) Zur Einziehung der Forderung bleibt der Käufer neben uns ermächtigt. Wir verpflichten uns, die Forderung nicht einzuziehen, solange der Käufer seinen Zahlungsverpflichtungen uns gegenüber nachkommt, kein Mangel seiner Leistungsfähigkeit vorliegt und wir den Eigentumsvorbehalt nicht durch Ausübung eines Rechts gem. Abs. 3 geltend machen. Ist dies aber der Fall, so können wir verlangen, dass der Käufer uns die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt gibt, alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, die dazugehörigen Unterlagen aushändigt und den Schuldnern (Dritten) die Abtretung mitteilt. Außerdem sind wir in diesem Fall berechtigt, die Befugnis des Käufers zur weiteren Veräußerung und Verarbeitung der unter Eigentumsvorbehalt stehenden Waren zu widerrufen.

d) Übersteigt der realisierbare Wert der Sicherheiten unsere Forderungen um mehr als 10 %, werden wir auf Verlangen des Käufers Sicherheiten nach unserer Wahl freigeben.

## 10. Warenrücksendungen

Bei bestimmten Artikeln unseres Standardprogramms ist es nach unserer individuellen Prüfung und ausdrücklichen Zustimmung möglich, gegen eine Servicegebühr mangelfreie Ware zurückzusenden. Der Kunde hat seinen Rücksendewunsch vorab schriftlich oder in Textform an uns zu richten. Eine Rücksendung der Ware ohne unsere vorherige Zustimmung ist nicht möglich.

## 11. Mängelansprüche des Käufers

(1) Für die Rechte des Käufers bei Sach- und Rechtsmängeln (einschließlich Falsch- und Minderlieferung sowie unsachgemäßer Montage/Installation oder mangelhafter Anleitungen) gelten die gesetzlichen Vorschriften, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist. In allen Fällen unberührt bleiben die gesetzlichen Bestimmungen über den Verbrauchsgüterkauf (§§ 474 ff. BGB) und die Rechte des Käufers aus gesondert abgegebenen Garantien insbesondere seitens des Herstellers.

(2) Grundlage unserer Mängelhaftung ist vor allem die über die Beschaffenheit und die vorausgesetzte Verwendung der Ware (einschließlich Zubehör und Anleitungen) getroffene Vereinbarung. Als Beschaffenheitsvereinbarung in diesem Sinne gelten alle Produktbeschreibungen und Herstellerangaben, die Gegenstand des einzelnen Vertrages sind oder von uns (insbesondere in Katalogen oder auf unserer Internet-Homepage) zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses öffentlich bekannt gemacht waren. Soweit die Beschaffenheit nicht vereinbart wurde, ist nach der gesetzlichen Regelung zu beurteilen, ob ein Mangel vorliegt oder nicht (§ 434 Abs. 3 BGB). Öffentliche Äußerungen des Herstellers oder in seinem Auftrag insbesondere in der Werbung oder auf dem Etikett der Ware gehen dabei Äußerungen sonstiger Dritter vor.

(3) Wir haften grundsätzlich nicht für Mängel, die der Käufer bei Vertragsschluss kennt oder grob fahrlässig nicht kennt (§ 442 BGB). Weiterhin setzen die Mängelansprüche des Käufers voraus, dass er seinen gesetzlichen Untersuchungs- und Rügepflichten (§§ 377, 381 HGB) nachgekommen ist. Bei Baustoffen und anderen, zum Einbau oder sonstigen Weiterverarbeitung bestimmten Waren hat eine Untersuchung in jedem Fall unmittelbar vor der Verarbeitung zu erfolgen. Zeigt sich bei der Lieferung, der Untersuchung oder zu irgendeinem späteren Zeitpunkt ein Mangel, so ist uns hiervon unverzüglich schriftlich Anzeige zu machen. In jedem Fall sind offensichtliche Mängel innerhalb von fünf Arbeitstagen ab Lieferung und bei der Untersuchung nicht erkennbare Mängel innerhalb der gleichen Frist ab Entdeckung schriftlich anzuzeigen. Versäumt der Käufer die ordnungsgemäße Untersuchung und/oder Mängelanzeige, ist unsere Haftung für den nicht bzw. nicht rechtzeitig oder nicht ordnungsgemäß angezeigten Mangel nach den gesetzlichen Vorschriften ausgeschlossen. Bei einer zum Einbau, zur Anbringung oder Installation bestimmten Ware gilt dies auch dann, wenn der Mangel infolge der Verletzung einer dieser Pflichten erst nach der entsprechenden Verarbeitung offenbar wurde; in diesem Fall bestehen insbesondere keine Ansprüche des Käufers auf Ersatz entsprechender Kosten („Aus- und Einbaukosten“).

(4) Die Gewährleistung entfällt, wenn der Kunde ohne unsere Zustimmung den Liefergegenstand ändert oder durch Dritte ändern lässt und die Mängelbeseitigung hierdurch unmöglich oder unzumutbar erschwert wird. In jedem Fall hat der Kunde die durch die Änderung entstehenden Mehrkosten der Mängelbeseitigung zu tragen.

(5) Ist die gelieferte Sache mangelhaft, können wir zunächst wählen, ob wir Nacherfüllung durch Beseitigung des Mangels (Nachbesserung) oder durch Lieferung einer mangelfreien Sache (Ersatzlieferung) leisten. Unser Recht, die Nacherfüllung unter den gesetzlichen Voraussetzungen zu verweigern, bleibt unberührt.

(6) Wir sind berechtigt, die geschuldete Nacherfüllung davon abhängig zu machen, dass der Käufer den fälligen Kaufpreis bezahlt. Der Käufer ist jedoch berechtigt, einen im Verhältnis zum Mangel angemessenen Teil des Kaufpreises zurückzubehalten.

(7) Der Käufer hat uns die zur geschuldeten Nacherfüllung erforderliche Zeit und Gelegenheit zu geben, insbesondere die beanstandete Ware zu Prüfzwecken zu

übergeben. Im Falle der Ersatzlieferung hat uns der Käufer die mangelhafte Sache auf unser Verlangen nach den gesetzlichen Vorschriften zurückzugeben; einen Rückgabeanpruch hat der Käufer jedoch nicht. Die Nacherfüllung beinhaltet weder den Ausbau, die Entfernung oder Deinstallation der mangelhaften Sache noch den Einbau, die Anbringung oder die Installation einer mangelfreien Sache, wenn wir ursprünglich nicht zu diesen Leistungen verpflichtet waren; Ansprüche des Käufers auf Ersatz entsprechender Kosten („Aus- und Einbaukosten“) bleiben unberührt.

(8) Die zum Zweck der Prüfung und Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten sowie ggf. Aus- und Einbaukosten tragen bzw. erstatten wir nach Maßgabe der gesetzlichen Regelung und diesen AVB, wenn tatsächlich ein Mangel vorliegt. Andernfalls können wir vom Käufer die aus dem unberechtigten Mangelbeseitigungsverlangen entstandenen Kosten ersetzt verlangen, wenn der Käufer wusste oder hätte erkennen können, dass tatsächlich kein Mangel vorliegt.

(9) In dringenden Fällen, z. B. bei Gefährdung der Betriebssicherheit oder zur Abwehr unverhältnismäßiger Schäden, hat der Käufer das Recht, den Mangel selbst zu beseitigen und von uns Ersatz der hierzu objektiv erforderlichen Aufwendungen zu verlangen. Von einer derartigen Selbstvornahme sind wir unverzüglich, nach Möglichkeit vorher, zu benachrichtigen. Das Selbstvornahmerecht besteht nicht, wenn wir berechtigt wären, eine entsprechende Nacherfüllung nach den gesetzlichen Vorschriften zu verweigern.

(10) Wenn eine für die Nacherfüllung vom Käufer zu setzende angemessene Frist erfolglos abgelaufen oder nach den gesetzlichen Vorschriften entbehrlich ist, kann der Käufer nach den gesetzlichen Vorschriften vom Kaufvertrag zurücktreten oder den Kaufpreis mindern. Bei einem unerheblichen Mangel besteht jedoch kein Rücktrittsrecht.

(11) Ansprüche des Käufers auf Aufwendungsersatz gem. § 445a Abs. 1 BGB sind ausgeschlossen, es sei denn, der letzte Vertrag in der Lieferkette ist ein Verbrauchsgüterkauf (§§ 478, 474 BGB) oder ein Verbrauchervertrag über die Bereitstellung digitaler Produkte (§§ 445c S. 2, 327 Abs. 5, 327u BGB). Ansprüche des Käufers auf Schadensersatz oder Ersatz vergeblicher Aufwendungen (§ 284 BGB) bestehen auch bei Mängeln der Ware nur nach Maßgabe nachfolgender Ziffern 12 und 13.

#### 12. Subunternehmer

Wir sind zum Einsatz von Subunternehmern auf eigene Kosten ohne vorherige Absprache mit dem Käufer berechtigt. Der Einsatz eines Subunternehmers entbindet uns nicht von unseren vertragsgemäßen Verpflichtungen. Ein Recht zur Unterbeauftragung steht dem Subunternehmer nicht zu. Der Subunternehmer ist unser Erfüllungsgehilfe.

#### 13. Sonstige Haftung

(1) Soweit sich aus diesen AVB einschließlich der nachfolgenden Bestimmungen nichts anderes ergibt, haften wir bei einer Verletzung von vertraglichen und außervertraglichen Pflichten nach den gesetzlichen Vorschriften.

(2) Auf Schadensersatz haften wir - gleich aus welchem Rechtsgrund - im Rahmen der Verschuldenshaftung bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Bei einfacher Fahrlässigkeit haften wir vorbehaltlich eines milderen Haftungsmaßstabs nach gesetzlichen Vorschriften (z.B. für Sorgfalt in eigenen Angelegenheiten) nur

a) für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, b) für Schäden aus der nicht unerheblichen Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht (Verpflichtung, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des geschlossenen Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertraut und vertrauen darf); in diesem Fall ist unsere Haftung jedoch auf den Ersatz des vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schadens begrenzt.

(3) Die sich aus Abs. 2 ergebenden Haftungsbeschränkungen gelten auch bei Pflichtverletzungen durch bzw. zugunsten von Personen, deren Verschulden wir nach gesetzlichen Vorschriften zu vertreten haben. Sie gelten nicht, soweit wir einen Mangel arglistig verschwiegen oder eine Garantie für die Beschaffenheit der Ware/Güter übernommen haben und für Ansprüche des Käufers nach dem Produkthaftungsgesetz.

(4) Wegen einer Pflichtverletzung, die nicht in einem Mangel besteht, kann der Käufer nur zurücktreten oder kündigen, wenn wir die Pflichtverletzung zu vertreten haben. Ein freies Kündigungsrecht des Käufers (insbesondere gem. §§ 650, 648 BGB) wird ausgeschlossen. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Voraussetzungen und Rechtsfolgen.

#### 14. Verjährung

(1) Abweichend von § 438 Abs. 1 Nr. 3 BGB beträgt die allgemeine Verjährungsfrist für Ansprüche des Käufers aus Sach- und Rechtsmängeln ein Jahr ab Ablieferung. Soweit eine Abnahme vereinbart ist, beginnt die Verjährung mit der Abnahme.

(2) Handelt es sich bei der Ware um ein Bauwerk oder eine Sache, die entsprechend ihrer üblichen Verwendungsweise für ein Bauwerk verwendet worden ist und dessen Mangelhaftigkeit verursacht hat (Baustoff), beträgt die Verjährungsfrist gemäß der gesetzlichen Regelung fünf Jahre ab Ablieferung (§ 438 Abs. 1 Nr. 2 BGB). Unberührt bleiben auch weitere gesetzliche Sonderregelungen zur Verjährung (insbesondere § 438 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 3, §§ 444, 445b BGB).

(3) Die vorstehenden Verjährungsfristen des Kaufrechts gelten auch für vertragliche und außervertragliche Schadensersatzansprüche des Käufers, die auf einem Mangel der Ware/Güter beruhen, es sei denn die Anwendung der regelmäßigen gesetzlichen Verjährung (§§ 195, 199 BGB) würde im Einzelfall zu einer kürzeren Verjährung führen. Schadensersatzansprüche des Käufers gem. Ziffer 13 Abs. 2 S. 1 und S. 2(a) sowie nach dem Produkthaftungsgesetz verjähren ausschließlich nach den gesetzlichen Verjährungsfristen.

#### 15. Datenverarbeitung / Datenschutz

(1) Wir verarbeiten die im Rahmen vertraglicher Beziehungen bekannt gewordenen und zur Auftragsabwicklung notwendigen, personenbezogenen Daten (z.B. Name, Lieferadresse, Rechnungsadresse, Telefonnummer, Steuernummer etc.). Wir verarbeiten auch Daten Dritter (Endkunden/Endverbraucher), die uns seitens des Käufers im Rahmen der Aufträge zur Verarbeitung übermittelt werden.

(2) Die Übermittlung der aus der Geschäftsbeziehung mit dem Käufer erhaltenen Daten erfolgt durch uns an externe Dritte

- zum Zwecke der Angebotsstellung,
- zum Zwecke der Auftragsabwicklung und Rechnungsstellung
- im Rahmen der Erfüllung von Datenverarbeitungsaufgaben an Servicepartner.

Externe Dritte werden von uns im Hinblick auf die Vertraulichkeit und Sicherheit der Daten verpflichtet. Der Umfang der Datenübermittlung wird vertraglich geregelt. Soweit es zur Wahrnehmung berechtigter Interessen erforderlich ist, übermitteln wir Daten direkt oder über einen Vertragspartner im Sinne des Art. 28 DSGVO auch an Endkunden/Endverbraucher. Wir stellen hierbei sicher, dass schutzwürdige Belange des Käufers sowie von Endkunden/Endverbrauchern nicht beeinträchtigt werden. Im gleichen Umfang ist der Käufer verpflichtet bei der Verarbeitung sicherzustellen, dass schutzwürdige Belange von seinen Endkunden/Endverbrauchern nicht beeinträchtigt werden und die Regelungen der DSGVO und BDSG eingehalten werden. Der Käufer stellt hierzu insbesondere sicher, dass eine Rechtsgrundlage gemäß DSGVO und BDSG zur Verarbeitung der personenbezogenen Daten von Endkunden/Endverbrauchern vorliegt. Der Käufer kann dies durch den Abschluss von Verträgen oder das Vorliegen einer Einwilligung seitens der Endkunden zur Weiterverarbeitung von personenbezogenen Daten durch uns sicherstellen. Der Käufer erfüllt zudem seinerseits gemäß DSGVO bestehende Informationspflichten gegenüber seinen Endkunden/Endverbrauchern. Der Käufer informiert die Endkunden/Endverbraucher nachweisbar darüber, dass personenbezogene Daten der Endkunden/Endverbraucher zur Durchführung des Auftrages und Verarbeitung an uns weitergegeben werden.

#### 16. Hinweise nach § 19a ElektroG

(1) Bedeutung des Symbols „Durchgestrichene Abfalltonne“



Das auf Elektro- und Elektronikgeräten angebrachte Symbol „Durchgestrichene Abfalltonne“ weist darauf hin, dass das jeweilige Gerät nach der Außerbetriebnahme getrennt vom unsortierten Siedlungsabfall zu entsorgen ist. Enthält das Produkt Batterien, die nicht fest verbaut sind, müssen diese vor der Entsorgung entnommen und getrennt entsorgt werden.

(2) Möglichkeiten zur Rückgabe von Altgeräten

In Deutschland steht es dem Käufer als gewerblichem Nutzer frei, Produkte, die von uns hergestellt wurden, im Rahmen der Entsorgung als Altgeräte an uns zurückzugeben. Der Käufer hat sich hierfür mit unserem Dienstleister vor dem Rückversand des Altgeräts in Verbindung zu setzen, um die Rücknahme zu organisieren. Die Kontaktdaten des Dienstleisters finden sich auf der Auftragsbestätigung. Bitte beachten Sie, dass für uns eine Rücknahmepflicht nach dem ElektroG nur unter folgenden Voraussetzungen besteht: (a) es handelt sich um Geräte, die von uns hergestellt wurden; (b) die Geräte sind keine historischen Altgeräte nach § 3 Abs. 4 ElektroG. Historische Altgeräte sind insbesondere solche Altgeräte, die vor dem 13.08.2005 in Verkehr gebracht wurden oder Altgeräte, die vor dem 15.08.2018 in Verkehr gebracht wurden, soweit sie vom Anwendungsbereich des ElektroG in der Fassung vom 20.10.2015 nicht erfasst waren.

(3) Datenschutzhinweis

Altgeräte können sensible personenbezogene Daten enthalten. Dies gilt insbesondere für Geräte der Informations- und Telekommunikationstechnik. Der Käufer hat in seinem eigenen Interesse zu beachten, dass für die Löschung der Daten auf den zu entsorgenden Altgeräten jeder Endnutzer selbst verantwortlich ist.

#### 17. Rechtswahl und Gerichtsstand

(1) Für diese AVB und die Vertragsbeziehung zwischen uns und dem Käufer gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss internationalen Einheitsrechts, insbesondere des UN-Kaufrechts.

(2) Ist der Käufer Kaufmann i.S.d. Handelsgesetzbuchs, juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen, ist für den Käufer ausschließlicher - auch internationaler Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten - aufgrund unseres Geschäftssitzes Neu-Ulm. Entsprechendes gilt, wenn der Käufer Unternehmer i.S.v. § 14 BGB ist. Wir sind jedoch in allen Fällen auch berechtigt, Klage am Erfüllungsort der Lieferverpflichtung gemäß diesen AVB bzw. einer vorrangigen Individualabrede oder am allgemeinen Gerichtsstand des Käufers zu erheben. Vorrangige gesetzliche Vorschriften, insbesondere zu ausschließlichen Zuständigkeiten, bleiben unberührt.

Lenting, Neu-Ulm, 04/2024